

2
2011



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

E I S M A N N

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

2 | 2011

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Straffreiheit bei Selbstanzeige ...
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
 - Steuersparmodell – Vorauszahlungen auf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
Sonderausgabenabzug mit Vorauszahlungen retten
 - Betriebsrentner und Krankenkassenbeiträge
 - Verdeckte Gewinnausschüttung und Schenkungsteuer -
Doppelbelastungen drohen
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 5-6**
 - Ermäßigter Steuersatz bei verzehrfertigen Speisen
 - Doppelte Haushaltsführung „umgekehrte Familienheimfahrten“
 - Schuldzinsen nach Veräußerung einer Immobilie
 - Haushaltsnahe Dienstleistung bei Haustieren
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages – Folgen für die Lohnabrechnung
 - Tankgutscheine – Vereinfachung durch eine Kehrtwende des BFH?
 - Dienstwagen – 0,03 %-Regelung muss nicht immer angesetzt werden
 - Beschäftigung von Studenten
 - Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

IN EIGENER SACHE

Straffreiheit bei Selbstanzeige ...

... ein Thema, das spätestens bei der nächsten „Steuer-Sünder-CD-Affäre“ wieder intensiv diskutiert werden wird. Wie wir schon in unserer Mandanteninfo 1/2011 berichtet haben, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich die steuerliche Selbstanzeige reformiert und die Messlatte für die strafbefreiende Selbstanzeige höher gelegt.

Nunmehr wird Straffreiheit nur gewährt, wenn Selbstanzeigen vollständig für sämtliche Steuerarten über den noch nicht strafverjährten Zeitraum (in der Regel 10 Jahre) beim Finanzamt eingereicht werden. Straffreiheit wird auch nicht mehr gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige dem Täter bereits eine Prüfungsanordnung

bekanntgegeben worden ist. Bisher musste der Prüfer mit den ersten Prüfungshandlungen bereits begonnen haben.

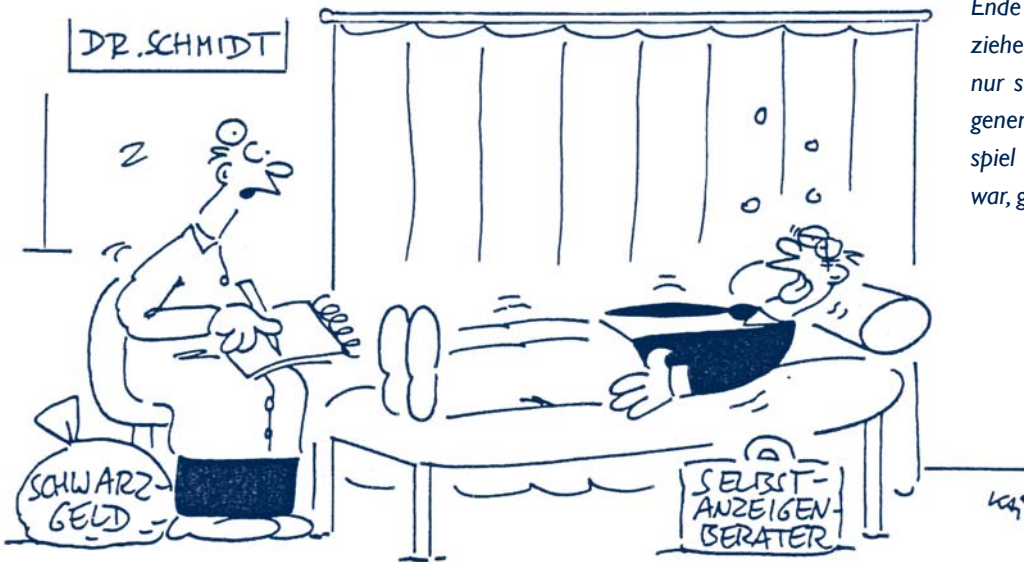
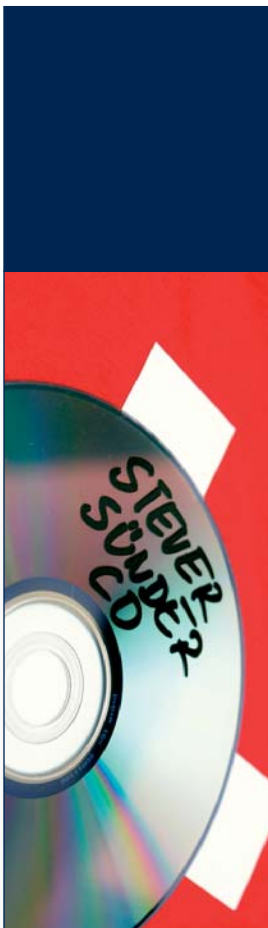
Selbstverständlich muss der Steuersünder – wie bisher – innerhalb einer ihm gesetzten Frist sämtliche Steuernachzahlungen an das Finanzamt entrichten, um straffrei auszugehen. Hinzu kommen die Hinterziehungszinsen.

Neu:

Wer einen Betrag von mehr als 50.000 € hinterzogen hat, geht nur straffrei aus, wenn er innerhalb einer ihm bestimmten Frist einen Geldbetrag von 5 % der hinterzogenen Steuer zusätzlich an die Staatskasse zahlt.

Mit den neuen Regelungen will der Gesetzgeber dem „Taktieren“ von Steuersündern ein Ende setzen, da bisher auch die Steuerhinterzieher mit Straffreiheit belohnt wurden, die nur sog. Teilselbstanzeigen über die hinterzogenen Steuern, deren Entdeckung (zum Beispiel durch Banken-CDs) sehr wahrscheinlich war, gestellt hatten.

Bild: aboutpixel.de / © Sebastian Engel



„Sie arbeiten zuviel! Aber ich hätte da auch noch eine Frage ...“

© aus "KÖSDI 5/2010"

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

BETRIEBSFÜHRUNG

Steuersparmodell –

Vorauszahlungen auf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Seit 01.01.2010 sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen in einem größeren Umfang als bisher als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung abzugsfähig.

Grundsätzlich sind diese Versicherungsbeiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. Werden für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung jedoch mehr Beiträge als die Höchstbeiträge aufgewendet, sind die gesamten Beiträge steuermin-

dernd abzugsfähig. In diesem Fall wirken sich allerdings die weiteren Vorsorgeaufwendungen (z. B. Renten-, Lebens-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsbeiträge) nicht mehr aus.

Beispiel:

Der ledige privat krankenversicherte M zahlt 2011 die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung von 3.423,60 € sowie im Voraus den zweieinhalbfachen Betrag ($2,5 \times 3.423,60 \text{ €} = 8.559,00 \text{ €}$) für die folgenden Jahre (gleichbleibende Beträge unterstellt).

M erzielt dadurch folgende Effekte beim Sonderausgabenabzug:

Jahr 2011	
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung und Vorauszahlungen (3.423,60 € + 8.559,00 €)	11.982,60 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Lebens-, Unfall-, Privat- und Kfz-Haftpflichtversicherung)	3.602,40 €
Summe	15.585,00 €
Höchstbetrag	1.900,00 €
Mindest jedoch Basiskranken- und Pflegeversicherung	11.982,60 €
Als Sonderausgaben abziehbar sind 2011	11.982,60 €
Jahre 2012 bis 2013	
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	0,00 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen (2.200,00 € + 400,00 € + 560,00 €)	3.160,00 €
Höchstbetrag	1.900,00 €
Als Sonderausgaben abziehbar sind 2012 bis 2013 jeweils	1.900,00 €
Jahr 2014	
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ($0,5 \times 3.423,60 \text{ €}$)	1.711,80 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.223,20 €
Als Sonderausgaben abziehbar sind 2014	1.900,00 €
Steuerersparnis 2011 bis 2014 insgesamt ca.	1.800,00 €



Sonderausgabenabzug mit Vorauszahlungen retten

Um zumindest in späteren Jahren einen höheren Sonderausgabenabzug zu erreichen, ist es möglich, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre im Voraus zu bezahlen. Ab 2011 funktioniert dieses Gestaltungsmodell nur bis zu max. dem 2,5-fachen der laufenden Beitragszahlungen. Dienen die Vorauszahlungen der Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres sind Vorauszahlungen weiterhin wie bisher sofort als Sonderausgaben abziehbar. Die Höhe des Sonderausgabenabzuges hängt von zahlreichen Komponenten ab, wie Höchstbeträge für Ehegatten, Grenzsteuersatz etc..

Deshalb sollten Vorauszahlungen immer nur nach vorhergehender Rücksprache mit unserem Büro vorgenommen werden. Im Einzelfall können sich jedoch nicht unerhebliche Steuerersparnisse ergeben.

BETRIEBSFÜHRUNG

Betriebsrentner und Krankenkassenbeiträge

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes könnte Betriebsrentnern zu Rückerstattungsansprüchen von Krankenkassenbeiträgen verhelfen.

Betriebsrentner müssen grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Betriebsrentnern, die Sie im Ruhestand erhalten, bezahlen. Arbeitnehmer, die vorzeitig aus einem Betrieb ausscheiden, nehmen in der Regel die Altersvorsorgeverträge mit, führen diesen privat weiter und zahlen die Beiträge.

In der Auszahlungsphase muss Kranken- und Pflegeversicherung jedoch nur auf den Anteil gezahlt werden, der aus den Prämienzahlungen des ehemaligen Arbeitgebers stammt, nicht auch noch auf den selbst finanzierten Rest.

Betroffene können rückwirkend für 4 Jahre, die möglicherweise zu viel bezahlten Beiträge von der Krankenkasse zurückfordern. Gerne sind wir Ihnen bei der Prüfung der Verträge im Einzelfall behilflich.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND SCHENKUNGSTEUER - DOPPELBELASTUNGEN DROHEN

Insbesondere bei Familienkapitalgesellschaften prüft das Finanzamt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Hinblick auf den sog. Fremdvergleich. Nur wenn die Vertragsbeziehungen z. B. Anstellungsverträge, Darlehensverträge etc. wie unter fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt werden, erkennt das Finanzamt die Verträge an. Problematisch wird es, wenn die einzelnen Abmachungen dem sog. Fremdvergleich nicht standhalten. Sog. verdeckte Gewinnausschüttungen liegen dann vor, wenn die GmbH dem Gesellschafter Vorteile gewährt, die einem fremden Dritten nicht eingeräumt werden.

Bekommt z. B. ein Geschäftsführer ein unüblich hohes Gehalt wird der als überhöht festgestellte Gehaltsbestandteil bei der GmbH nicht als Betriebsausgabe anerkannt; zudem muss der Gesellschafter diesen Betrag als verdeckte Gewinnausschüttung bei den Einkünften aus Kapi-

talvermögen der Einkommensteuer unterwerfen. Der BFH hat sich nun in einer Reihe von Urteilen mit der Frage beschäftigt, ob diese Sachverhalte zusätzlich auch noch der Schenkungsteuer unterliegen.

Das Ergebnis des BFH:

In einzelnen Konstellationen hat der BFH eine solche Schenkungsteuerpflicht grundsätzlich bejaht. Die Finanzverwaltung hat dementsprechend die Schenkungsteuer Richtlinien geändert.

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % an der AB GmbH beteiligt und jeweils als Geschäftsführer angestellt. Während die Vergütung des A mit jährlich 100.000,00 € angemessen ist, bekommt B ein Jahresgehalt in Höhe von 200.000,00 €. Der Gehaltsanteil von 100.000,00 € stellt eine verdeckte Gewinn-

ausschüttung dar. Zusätzlich zu den ertragsteuerlichen Konsequenzen liegt eine Schenkung der AB GmbH an B in Höhe von 50.000,00 € (50 % von 100.000,00 €) vor.

Die Schenkungsteuer wird nach der Steuerklasse III erhoben und beträgt 9.000,00 €.

Die Finanzverwaltung schult ihre Betriebsprüfer derzeit, entsprechende Sachverhalte, auch unter Schenkungsteuerlichen Aspekten zu betrachten. Vertragsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern müssen künftig noch sorgfältiger gestaltet werden.

Klarheit hat der BFH auch bei anderen Konstellationen geschaffen. Bisher war unklar, ob bei bestimmten Sachverhalten Schenkungsteuer zwischen den Gesellschaftern einer GmbH entstehen kann.

Ermäßigter Steuersatz bei verzehrfertigen Speisen

Ein „Dauerbrenner“ in der steuerlichen Rechtsprechung ist seit Jahren die Frage, ob die Abgabe von verzehrfertigen Speisen, insbesondere bei Imbissbuden, eine Lieferung ist, die dem ermäßigtem Umsatzsteuersatz (7 %) unterliegt oder eine Dienstleistung, die zur Anwendung des Regelsteuersatzes (19 %) führt.

Mit dieser Frage musste sich der EuGH in vier verschiedenen Verfahren beschäftigen:

Während bei der bisherigen Beurteilung die Fragestellung im Vordergrund stand, ob bzw. welche Vorrichtungen bereitgestellt werden (z. B. Sitzgelegenheiten, Verzehrrtheke etc.), um die Speisen unmittelbar nach dem Kauf am Imbissstand zu verzehren, definiert der EuGH nunmehr andere Entscheidungskriterien.

Nach der Auffassung des EuGH ist es nämlich nicht entscheidend, welche behelfsmäßigen Vorrichtungen bereitgehalten

werden, da diese an dem Charakter der Lieferung nichts ändern.

Entscheidend ist nach der Auffassung des BFH, dass in der Regel bei den einfachen Speisen (fast food etc.) die Zubereitung ein untergeordnetes Dienstleistungselement darstellt, da es sich hierbei lediglich um „Standardbearbeitungsvorgänge“ handelt. Aus diesem Grund gilt der ermäßigte Steuersatz sowohl für die mitgenommene Currywurst als auch für die am Imbissstand verzehrten Pommes. Gleiches gilt für die Abgabe z. B. von Popcorn und Tortillas in einem Kino.

Dagegen ist bei den Leistungen eines Partyservice davon auszugehen, dass die Zubereitung nicht als Standardzubereitung anzusehen ist, da die Speisen nach den individuellen Wünschen des Kunden zubereitet werden können. Darüber hinaus können im Rahmen des Partyservice Geschirr oder weitere Ausstattungsgegenstände bereitgestellt werden, die einen besonderen personellen Einsatz für Transport und Reinigung erfordern. Somit ist

bei den Leistungen eines Partyservice im Einzelfall genau festzustellen, welcher Auftragsumfang gegeben ist.

In der Regel dürfte jedoch der Regelsteuersatz von 19 % zur Anwendung kommen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen in einem BMF-Schreiben die Auffassung des EuGH bestätigt.

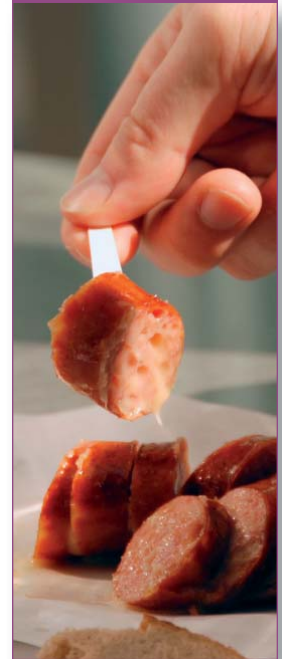


Bild: aboutpixel.de © mačka

Doppelte Haushaltsführung „UMGEKEHRTE FAMILIENHEIMFAHRTEN“

Der Zwang zur beruflichen Mobilität zwingt viele Ehepaare, eine sog. doppelte Haushaltsführung zu begründen.

Beispiel:

Ehegatten A und B bewohnen eine gemeinsame Familienwohnung in Bayreuth.

B tritt eine Arbeitsstelle in München an. Die für die in München notwendige Zweitwohnung anfallenden Kosten sowie

die wöchentliche Heimfahrt von München nach Bayreuth kann B in seiner Einkommensteuer-Erklärung als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend machen.

Was aber, wenn der Ehegatte A den Ehegatten B am Wochenende in München besucht und so die wöchentliche Familienheimfahrt von München nach Bayreuth entfällt?

Der BFH hat diesen Fall dahingehend entschieden, dass weder bei A noch B steuerlich berücksichtigungsfähige Werbungskosten

entstehen, sondern diese Fahrt rein privat veranlasst ist und somit steuermindernd nicht berücksichtigt werden kann.

Nicht entschieden wurde die Frage, ob dennoch Werbungskosten vorliegen, wenn B aus beruflichen Gründen die wöchentliche Familienheimfahrt nicht antreten kann.

Ehegatten, bei denen eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sollten diese Entscheidung kennen und ggf. ihre Familienheimfahrten steueroptimal organisieren.

RECHTSPRECHUNG

Schuldzinsen nach Veräußerung einer Immobilie

Nach einem Verkauf einer vermieteten Immobilie tritt nicht selten die Konstellation auf, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um eine möglicherweise noch vorhandene Darlehensbelastung aus dem Erwerb oder einer umfassenden Renovierung der Immobilie abzudecken. Bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens fallen somit Schuldzinsen an, obwohl keine Einkünfte aus der Vermietung der Verkaufsimmobilie mehr erzielt werden können.

Diese Schuldzinsen waren nach der Rechtsprechung des BFH steuerlich bislang nicht zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes bahnt sich möglicherweise eine Kehrtwende an. Derzeit ist beim BFH eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg anhängig. Auch Stimmen in der Fachliteratur plädieren für eine steuerliche Berücksichtigung dieser nachträglichen Schuldzinsen. In entsprechenden Fällen sollten vorsichtshalber die Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden und die Einkommensteuerbescheide bis zur endgültigen Entscheidung des BFH offen gelassen werden.



Haushaltsnahe Dienstleistung bei Haustieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen im eigenen Haushalt sind seit 2003 hinsichtlich der angefallenen Arbeitskosten des Dienstleisters steuerlich berücksichtigungsfähig. Hierzu gehören u. a. Gartenpflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Pflege- und Handwerkerleistungen.

All diese genannten Dienstleistungen haben gemein, dass Arbeiten an Gegenständen des privaten Haushalts durchgeführt werden.

Weitgehend unbekannt ist, dass nach den Regelungen des BGB hierzu auch Haustiere gehören. Demnach sind auch Tierbetreuungskosten, Tierpflegekosten oder Tierarztkosten steuerlich

begünstigt. Bei Tierarztkosten ist jedoch zu beachten, dass die Rechnung des Tierarztes, der ein Tier in seiner Praxis behandelt, nicht dazugehört, sondern nur Leistungen, die der Tierarzt im Haushalt des Steuerpflichtigen erbringt. Daher ist die tatsächliche

steuerrechtliche Anwendung voraussichtlich auf Einzelfälle beschränkt.

Entgeltliche Tierbetreuungskosten (z. B. bezahltes „Gassigehen“) können jedoch steuermindernd geltend gemacht werden.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

– Folgen für die Lohnabrechnung

Die Bundesregierung hat die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von derzeit 920,00 € auf 1.000,00 € beschlossen.

Obwohl diese Entlastung der Arbeitnehmer bereits rückwirkend ab 01.01.2011 wirksam sein soll, ist die erstmalige Berücksichtigung des monatlichen zusätzlichen Betrages von 80,00 € im Rahmen

der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2011 vorzunehmen.

Vor dieser Lohnabrechnung müssen Sie als Arbeitgeber nicht tätig werden.

Die Abrechnungen für die Monate Januar 2011 bis November 2011 werden somit unverändert durchgeführt. Beim Lohnsteuerabzug beim laufenden Arbeitslohn des Monats Dezember 2011 wird dazu ein lohnsteuerlicher sog. „Ausgleichsbetrag“ in Höhe von 1.880,00 € berücksichtigt. Dieser „Ausgleichsbetrag“ wurde wie folgt ermittelt:

Auswirkungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 €: In den Lohnabrechnungen Januar bis November 2011 berücksichtigt (920 € : 12 Monate x 11 Monate)	843,33 €
Neuer Arbeitnehmer-Pauschbetrag für 2011	1.000,00 €
Differenz	156,67 €
Hochrechnung auf einen Jahresbetrag (156,67 € x 12)	1.880,00 €



Bild: aboutpixel.de © Sophie Hensen

Tankgutscheine – VEREINFACHUNG DURCH EINE KEHRTWENDE DES BFH?

Schon vielfach haben wir in unserer Mandanteninformation über das Thema Benzin- oder Tankgutscheine berichtet und immer wieder darauf hingewiesen, dass die strengen formalen Vorschriften und die tatsächliche Abwicklung entscheidend dafür sind, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch bei Prüfungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger erhalten bleibt. War z. B. auf dem Tankgutschein ein Euro-Betrag aufgedruckt oder durfte der Arbeitnehmer mit der Tankkarte des Arbeitgebers tanken,

behandelten die Prüfer die Zuwendungen als steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Jetzt hat der BFH für eine Vielzahl von Gestaltungen grünes Licht gegeben und klargestellt, dass es auch ohne die bisher von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen aufwendigen formalen und abwicklungstechnischen „Klimmzüge“ funktioniert. Allerdings liegt derzeit noch keine Stellungnahme der Sozialversicherungsträger sowie des Bundesministeriums der Finanzen zur Rechtsprechung des BFH vor. Es kann nicht ausgeschlossen wer-

den, dass das Ministerium über einen sog. Nichtanwendungserlass verfügt, dass die vom BFH aufgestellten Rechtsprechungsgrundsätze nicht anzuwenden sind. Bis zur einer endgültigen Klarstellung durch das Ministerium empfehlen wir Ihnen aus Sicherheitsgründen, an den bisherigen Regelungen festzuhalten, auch wenn diese in der Praxis sehr umständlich zu handhaben sind. *Sollte auch von Seiten der Finanz- und Sozialversicherungsverwaltung „grünes Licht“ gegeben werden, werden wir Sie entsprechend zeitnah hiervon in Kenntnis setzen.*

DIENSTWAGEN - 0,03 %-REGELUNG MUSS NICHT IMMER ANGESETZT WERDEN

Die Nutzung eines Dienstwagens Ihres Arbeitnehmers für die Fahrten von seiner Wohnung zur Arbeit muss vom Arbeitnehmer mit dem pauschalen Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises – wie Arbeitslohn – versteuert werden. Die Finanzverwaltung wendet diese Pauschalregelung

sehr strikt an – auch in den Fällen – in denen Arbeitnehmer nicht an jedem Arbeitstag von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte fahren. Insbesondere Außendienstmitarbeiter starten nicht selten von ihrer Wohnung aus direkt in den Außendienst, ohne den Arbeitsplatz am Betriebsitz aufzusuchen. Für diese Fälle hat der BFH nun entschieden, dass – entsprechende Nachweise vorausgesetzt – Arbeitnehmer, die weniger als 15 Tage pro Monat mit dem Dienstwagen

zur Arbeit fahren, auch nur den geldwerten Vorteil für die Tage versteuern müssen, an denen sie tatsächlich den Dienstwagen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte genutzt haben. Für jede dieser Fahrten ist ein Zuschlag von 0,002 % des Listenpreises vorzunehmen.

Ein entsprechend geringerer geldwerter Vorteil vermindert auch Ihre Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN

Viele Unternehmen beschäftigen Studenten in der Vorlesungszeit und/oder in den Semesterferien.

In vielen Fällen ist unklar, wie die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Studenten erfolgen muss. In der Regel gilt das sog. „Werkstudentenprinzip“. Grundsätzlich sind auch Studenten sozialversicherungspflichtig.

Das sog. Werkstudentenprivileg macht jedoch folgende Ausnahmen:

Werkstudenten sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Werkstudenten dagegen auch versicherungspflichtig.

Während der vorlesungsfreien Zeit ist es jedoch möglich, dass der Student auch eine länger als 20 Stunden dauernde Arbeitszeit pro Woche aufweist.

Achtung:

Eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden darf jedoch nicht über 26 Wochen im Zeitjahr hinausgehen, ansonsten wird der Student rückwirkend sozialversicherungspflichtig.

Wichtig - Langzeitstudenten:

Das sog. Werkstudentenprivileg gilt nur bis zum 25. Fachsemester je Studiengang. Vor Beginn der Beschäftigung ist es somit wichtig, dass Sie sich über den Stand der absolvierten Semester des Studenten informieren.

Damit dieses Werkstudentenprivileg gilt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Immatrikulation an einer Hochschule**
Es ist wichtig, dass Sie sich entsprechende aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen aushändigen lassen und zu den Lohnunterlagen nehmen.
2. **Einhaltung der 20-Stundengrenze während der Vorlesungszeit**
Während der Vorlesungszeit darf der Werkstudent höchstens 20 Stunden pro Woche in Ihrem Unternehmen arbeiten.

Studenten können selbstverständlich auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bis 400,00 € im Monat ausüben, wobei der Arbeitgeber die üblichen pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge und ggf. die 2-%ige Pauschalsteuer an die Bundesknappschaft abführt.

Sozialversicherungsfrei können Studenten im Rahmen einer sog. kurzfristigen Beschäftigung beschäftigt werden. Die Tätigkeit des Studenten ist hier max. auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

630 Stück | Mai 2011

Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

Der BFH hat sich in einem aktuellen Verfahren mit der Frage beschäftigt, ob ein Vorsteuerabzug für Kosten eines Betriebsausfluges gewährt werden kann, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer die Grenze von 110,00 € überschreitet. Bei der sog. 110-€-Grenze handelt es sich um die aus den Lohnsteuerrichtlinien herrührende Grenze, bis zu der derartige Aufwendun-

gen als sog. Aufmerksamkeiten nicht dem Lohnsteuerabzug bei Ihren Arbeitnehmern unterliegen.

Nach Auffassung der BFH-Richter handelt es sich bei dem Überschreiten der 110-€-Grenze um Ausgaben, die ausschließlich und unmittelbar dem privaten Bedarf des Personals dienen und somit nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes

nicht zum Vorsteuerabzug berechnen.

Das Argument des Klägers, es läge auch bei höheren Ausgaben pro Arbeitnehmer eine mittelbare betriebliche Veranlassung vor, konnte die Richter nicht überzeugen.

Insbesondere bei Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflügen ist auf die 110 €-Grenze somit noch sorgfältiger zu achten.